

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.03.2016

Geschäftszeichen:

III 27-1.78.11-36/14

#### Zulassungsnummer:

**Z-78.11-237**

#### Geltungsdauer

vom: **17. März 2016**

bis: **17. März 2021**

#### Antragsteller:

**Fläkt Woods Ltd.**

Colchester, Tufnell Way

Essex CO4 5AR

GROSSBRITANNIEN

#### Zulassungsgegenstand:

**Anwendung maschineller Rauchabzugsgeräte (Jetventilatoren) der Baureihen JT...CP der Temperatur-Zeitklassen F200, F300 oder F400 (120)**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung von Jetventilatoren der Baureihe JT...CP in den Ausführungen gemäß Tabelle 1:

Tabelle 1:

Temperatur-Zeit-Klassifizierung	F200	F300	F400 (120)
Modell	31JT/2CP/UBB, 31JT/2CP/UBU, 31JT/2CP/RBB, 31JT/2CP/RDD	31JT/3CP/UBB, 31JT/3CP/UBU, 31JT/3CP/RBB, 31JT/3CP/RDD	31JT/4CP/UBB, 31JT/4CP/UBU, 31JT/4CP/RBB, 31JT/4CP/RDD

Die Jetventilatoren der Baureihe JT...CP müssen mit einer CE-Kennzeichnung nach DIN EN 12101-3<sup>1</sup> gekennzeichnet sein. Für diese gilt die Leistungserklärung vom 1. November 2015.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Jetventilatoren der Baureihe JT...CP dürfen entsprechend den bauaufsichtlichen Vorschriften der Bundesländer in maschinellen Rauchabzugsanlagen mit und ohne Lüftungsbetrieb angewendet werden.

Sie dürfen zur Förderung heißer Rauchgase entsprechend der jeweiligen Temperatur-Zeit-Klassifizierung F200, F300 oder F400 (120) nach DIN EN 12101-3<sup>1</sup> angewendet werden.

Die Jetventilatoren dürfen für die Aufstellung in Gebäuden innerhalb des Brandraumes angewendet werden.

### 2 Bestimmungen für die Anwendung der Jetventilatoren der Baureihe JT...CP

#### 2.1 Aufstellung der Jetventilatoren

##### 2.1.1 Allgemeines

Die Jetventilatoren müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Sie sind mit einer Montage- und Betriebsanleitung zu versehen, die der Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

Die Jetventilatoren sind gemäß den Herstellerangaben (gemäß Montage- und Betriebsanleitung) aufzustellen, zu installieren und zu betreiben, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

##### 2.1.2 Aufstellung der Jetventilatoren in Gebäuden innerhalb des Brandraumes

Die Jetventilatoren dürfen in Gebäuden innerhalb des Brandraumes aufgestellt werden. Sie dürfen nur mit horizontaler Ausblasrichtung aufgestellt werden. Sie sind frei ansaugend und frei ausblasend auszuführen.

Die Jetventilatoren dürfen nur an feuerwiderstandsfähigen Decken befestigt werden. Die Befestigung der Ventilatoren ist so zu wählen, dass ein bestimmungsgemäß sicherer Betrieb nicht gefährdet wird.

<sup>1</sup> DIN EN 12101-3:2002-06  
mit Berichtigung 1:2006-04

Rauch- und Wärmefreihaltung; Teil 3: Bestimmungen für maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsgeräte

Für die Befestigung der Jetventilatoren an den Decken sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene bzw. europäisch technisch zugelassene oder europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung oder europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

### 2.1.3 Anschluss von Leitungen

An die Jetventilatoren dürfen keine Entrauchungs- oder Lüftungsleitungen angeschlossen werden.

### 2.1.4 Jetventilatoren im Lüftungsbetrieb

Die Antriebsmotoren der Jetventilatoren der Temperatur-Zeit-Klassifizierung F200 (Wärme-klasse F) dürfen bei der Verwendung im Lüftungsbetrieb nur entsprechend der Wärme-klasse B ausgelastet werden.

Die Antriebsmotoren der Jetventilatoren der Temperatur-Zeit-Klassifizierung F300 und F400 (120) (Wärme-klasse H) dürfen bei der Verwendung im Lüftungsbetrieb nur entsprechend der Wärme-klasse F ausgelastet werden.

### 2.1.5 Elektrische Leitungsanlagen

Jetventilatoren erfordern im Brandfall eine gesicherte Elektroenergieversorgung, daher müssen die Jetventilatoren im Entrauchungsfall ohne Frequenzumformer betrieben werden.

Die Stromzuführungskabel müssen im Brandfall die Energieversorgung des Jetventilators entsprechend der Temperatur-Zeit-Klassifizierung sicherstellen und dürfen an keiner Stelle am Ventilatorgehäuse anliegen; sie müssen gegen mechanische Beschädigungen geschützt verlegt werden.

Hinsichtlich Funktionserhalt und Verlegung der elektrischen Leitungsanlagen gelten die einschlägigen Vorschriften des VDE-Regelwerkes sowie die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen". Der Ventilator muss während der vorgesehenen Entrauchungsdauer funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt).

### 2.1.6 Auslöseeinrichtungen

Die Art der Ansteuerung der Jetventilatoren (automatisch oder manuell) ist im Rahmen des Brandschutzkonzeptes bzw. der Baugenehmigung festzulegen.

Für eine automatische Auslösung der Jetventilatoren sind automatische Detektoren, die auf Rauch ansprechen (z. B. Rauchmelder nach DIN EN 54-7<sup>2</sup>) zu verwenden.

Die Steuereinrichtungen für die Jetventilatoren sowie ggf. die Anordnung und die Anzahl der automatischen Detektoren sind z. B. den Planungsunterlagen<sup>3</sup>, dem Brandschutz- oder Entrauchungskonzept oder den Baugenehmigungsunterlagen der jeweiligen baulichen Anlage zu entnehmen.

Die in den elektrischen Anstreuereinrichtungen für Jetventilatoren enthaltenen Relais müssen so ausgelegt sein, dass die zulässige Belastung der Schaltkontakte durch die angeschlossenen Motoren der Jetventilatoren in keinem Betriebsfall überschritten wird.

Jetventilatoren mit automatischer Auslösung müssen zusätzlich über Schalteinrichtungen durch Handauslösung über Drucktaster in Betrieb gesetzt werden können.

<sup>2</sup> DIN EN 54-7:2006-09 Brandmeldeanlagen; Rauchmelder – Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- und Ionisationsprinzip

<sup>3</sup> z. B. nach DIN VDE 0833-2:2009-06 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)

## 2.2 Kennzeichnung

Nach Aufstellung der Jetventilatoren nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung am Installations-/Aufstellort als Bestandteil einer maschinellen Rauchabzugsanlage sind diese vom Errichter/ Aufsteller der Jetventilatoren mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Jetventilator aufgestellt nach Zul.-Nr. Z-78.11-237
- Name des Errichters des Jetventilators
- Aufstelldatum:

Das Schild ist dauerhaft am Jetventilator zu befestigen.

## 3 Bestimmungen für die Instandhaltung

Die Jetventilatoren müssen unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051<sup>4</sup> in Verbindung mit DIN EN 13306<sup>5</sup> und der Betriebsanleitung des Herstellers ständig betriebsbereit und instand gehalten werden.

Die Jetventilatoren müssen so aufgestellt und installiert werden, dass eine Inspektion, Wartung und Instandsetzung einfach und sicher durchgeführt werden kann.

Auf Veranlassung des Eigentümers der Rauchabzugsanlage muss die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft des Zulassungsgegenstandes mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen.

Dem Eigentümer der Rauchabzugsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers des Jetventilators in deutscher Sprache sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Anwendung auszuhändigen.

## 4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Jetventilator aufstellt, muss, neben der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2 für jeden Jetventilator eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm aufgestellte Jetventilator und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Befestigungsmittel) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 1). Diese Erklärung ist dem Eigentümer der Entrauchungsanlage zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt

<sup>4</sup> DIN 31051:2012-09 Grundlagen der Instandhaltung  
<sup>5</sup> DIN EN 13306:2010-12 Begriffe der Instandhaltung

## MUSTER

### Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Entrauchungsventilator aufstellte;
- Bauvorhaben bzw. Gebäude:
- Datum der Montage:

Hiermit wird bestätigt, dass

- der Entrauchungsventilator der Baureihe **JT...CP**, Baugröße..... mit der Temperatur-Zeitklassifizierung..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-78.11-237 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) aufgestellt wurde und
- die für die Errichtung und Einbindung des Entrauchungsventilators in maschinellen Rauchabzugsanlagen verwendeten Bauprodukte bauaufsichtlich zulässig und entsprechend gekennzeichnet sind.

Ort, Datum

Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Anwendung maschineller Rauchabzugsgeräte (Jetventilatoren) der Baureihen JT...CP der Temperatur-Zeitklassen F200, F300 oder F400 (120)

Übereinstimmungsbestätigung Anwendung maschineller Rauchabzugsgeräte

Anlage 1